

mehreren Lesefehlern, die auf Benutzung des Originals von M. 1047 schliessen lassen, wie deren Nebeneinander veranschaulicht:

M. 1047 (1013).

ubi greges Christi exsequi
procurant.

ob participiendam retribu-
tionem petitionem mansuram.

in hac nostra auctoritate
inserere decrevimus.

rerum conliterationem.

M. 1062 (1027).

ubi greges Christi esse qui
procurant.

ob participandam retribu-
tionem petitionem mansurum.

in hac nostra auctoritate
inferre decrevimus.

rerum conlate rationem.

Dazu heisst es in M. 1062: 'Signum Hotharii', 'Algimari' statt 'Agilmari', im Datum 'Chotharii pii imperatori', welch letzteres als 'lapsus calami' gelten mag. An falschem Latein haben beide Urkunden gemeinsam 'absque refractionem aut inquietudinem', dazu M. 1062 in den selbstständigen Partien: 'cenobium, qui est dicatus'; 'monasterium, que est situm'; 'de res'.

Die Urkunde war besiegelt; eine Nachzeichnung ist also ausgeschlossen. Zur Annahme einer etwa gleichzeitigen Fälschung liegt inhaltlich kein Grund vor. Das Wahrscheinlichste ist, dass die Urkunde, die letzte, in der zu Lebzeiten Ludwigs des Frommen Druktemir begegnet, schon in der Unruhe des Aufbruchs nach Worms¹ und von einem mit den Verhältnissen der Kanzlei wenig vertrauten Mann vollständig, einschliesslich der Rekognition, unter Benutzung des dem Empfänger noch nicht übergebenen Originals M. 1047 geschrieben wurde. Darauf lässt ausser den Lesefehlern auch die sonst in Urkunden Lothars nicht entfernt so weitgehende wörtliche Uebereinstimmung der beiden Stücke schliessen. Unverdächtig ist das Begegnen der Poenformel; dieses findet sich z. B. in den ganz unzweifelhaften Originalen M. 1092 (1058) und 1109 (1076).

Ziemlich günstige Resultate lieferte die Diktatvergleichung. Für diese scheiden aus die Monte Cassineser Fälschung M. 1048 (1014), sodann infolge wörtlicher Uebernahme der Vorurkunde M. 1060 (1025) und die oben behandelte M. 1062 (1027) aus den angegebenen Gründen; grossenteils nach erhaltener Vorurkunde ist auch M. 1057 (1022) gearbeitet, deren selbständige Teile nichts fürs

1) M. 1064a.